

# RS Vwgh 1993/9/21 93/04/0042

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1993

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §25 Abs1 Z1;

GewO 1973 §89 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/05/29 89/04/0171 2

## Stammrechtssatz

Die Annahme der mangelnden Zuverlässigkeit einer natürlichen Person ist dann gerechtfertigt, wenn ihre Handlungen oder Unterlassungen so beschaffen sind, daß das daraus zu gewinnende Persönlichkeitsbild erwarten läßt, es werde die künftige Ausübung der gewerblichen Tätigkeit gegen die im Zusammenhang mit dem Gewerbe zu beachtenden öffentlichen Interessen verstößen (Hinweis E 24.1.1989, 86/04/0031).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993040042.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

19.01.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)